ANLAGE 1 zur Vorlage 2022/329 - Behandlung der Stellungnahmen
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Kesselmühlenstraße / Eyachauen"

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.06.2021 bis 09.07.2021

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
01	**Regierungspräsidium Tübingen** Schreiben vom 30.06.2021	
01/1	**1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung** Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Balingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hindenburgstraße“. Gemäß der Beratungsvorlage sollen als Art der Nutzung eine öffentliche Verkehrsfläche, eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Parkanlage‘, entsprechend dem bisherigen Charakter ein Mischgebiet entlang der Hindenburgstraße und ein Gewerbegebiet entlang der Kesselmühlenstraße festgesetzt werden. Ebenso soll für eine dringend benötigte Erweiterung des städtischen Bauhofs eine gewerbliche Baufläche in nordöstlicher Fortsetzung des Bestandsgeländes festgelegt werden.	
	Aus Sicht des Einzelhandels bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen raumordnungsrechtlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
01/2	**2. Belange des Straßenwesens** **2.1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**	
	2.1.1 Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Vorgabe gemäß FStrG § 9 Abs. 1 und 2 sowie StrG BW § 22 Abs. 1 und 2 wurden berücksichtigt. Unter Punkt 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind – Anbauverbotsstreifen, Baubeschränkung“ wurde ein Anbauverbotsstreifen mit einer Tiefe von 20 m und 40 m zum Fahrbahnrand L 415 festgesetzt und im zeichnerischen Teil nachrichtlich übernommen.
	<u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Eine Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der L415 ist für das vorliegende Plangebiet nicht vorgesehen.
	2.1.2. Rechtsgrundlage Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2	Kenntnisnahme

	2.1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).	Kenntnisnahme.
	2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Ausbauabsichten der L 415 bestehen derzeit nicht.	Kenntnisnahme
	2.3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.	
	<u>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen</u> Entsprechend § 22 Abs. 6 StrG muss ein Bebauungsplan die Begrenzung der Verkehrsfläche sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthalten. Die Fahrbahn der Landesstraße einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) ist im Bebauungsplan darzustellen.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Fahrbahn der L 415 inkl. Böschung ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.
	Den Planunterlagen kann die Gestaltung entlang der Landesstraße nicht entnommen werden. Die Vorgaben unter 1.) sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Verweis auf zeichnerischen Teil sowie auf Lfd. Nr. 01/02.
	Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass Bäume in unmittelbarerer Nähe zur Landesstraße Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen darstellen. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).	Passive Schutzeinrichtungen (Leitplanken) entlang der Landesstraße sind vorhanden, Mindestabstände sind nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Auf Grund der bereits vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen sind Bepflanzungen möglich.
	Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.	Kenntnisnahme
01/3	**3. Belange des Hochwasserschutzes** Wir weisen darauf hin, dass der vorgesehene Bebauungsplan **Hindenburgstraße** in Balingen teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.	Durch Balingen fließt die Eyach die im Innenbereich teilweise im Rahmen eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) über die Ufer tritt. In festgesetzten Überschwemmungsgebie-

	Wie im Begleitbericht beschrieben, soll im überplanten Bereich ein Damm und eine Hochwasserschutzmauer die Bebauung vor einem HQ100 schützen. Leider liegen zu den HWS Planungen keine Unterlagen bei, sodass nicht geprüft werden kann, inwiefern ein Schutz für den Bereich des Bebauungsplans hergestellt wird oder bereits hergestellt wurde. Im Fachinformationssystem Hochwasserrisikomanagement wurde durch das LRA ZAK ein Änderungsantrag (FIS ID 16203) gesetzt, sodass die HWGK in diesem Bereich einer Fortschreibung bedarf. Die aktuell für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen vor und zeigen für den Bereich Hindenburgstraße eine Überflutung im HQ100 Fall: Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/7YsM7yZYAOZloldVuXlw4E **<u>Unter der Voraussetzung der aktuellen HWGK gilt folgende Stellungnahme:</u>** Die Ausweisung neuer Baugebiete auf diesen Flächen ist <u>unzulässig</u> (keine Bagatellgrenze). Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährlichen Hochwasser betroffene Bereich – unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte. Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich. Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 WHG) sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG). Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Die neun genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei den unteren Wasserbehörden beantragt werden. Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung <u>nicht</u> zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft.	ten gemäß § 65 Wassergesetz (HQ100) ist eine neue Bebauung oder eine bauliche Veränderung grundsätzlich untersagt. Durch die im Zuge des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Durchführung 2019) festgelegten Hochwasserschutzmaßnahmen, liegt das Plangebiet zukünftig außerhalb des HQ100-Bereiches, wodurch eine Betroffenheit nicht mehr gegeben ist. Zum Schutz der Gebäude und Außenbereiche der nördlichen Hindenburgstraße wurde eine Hochwasserschutzmauer im Bereich des Fahrbahnrandes der heutigen Hindenburgstraße gebaut. Die Höhe dieses Bauwerks wurde auf das gesetzliche Schutzmaß eines alle 100 Jahre auftretenden Hochwassers (HQ100) zuzüglich eines Freibords bemessen. Die Errichtung der Hochwasserschutzmauer ist weitestgehend abgeschlossen. Abweichen davon liegt das Plangebiet im Hochwasserrisikogebiet HQextrem, dies macht eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich. Das Risikogebiet HQextrem wurde nachrichtlich im Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Dabei ist zu erwähnen, dass die Übernahme aus der mittlerweile veralteten HWGK der LUBW erfolgte. Im Rahmen der hydraulischen Berechnungen durch das Büro Heberle 2019, wurde lediglich das neue HQ100 nicht aber HQextrem modelliert. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass das tatsächliche Risikogebiet HQextrem, deutlich kleiner ist als die HWGK der LUBW ausweist. Auf das Gutachten „Hydraulische Berechnungen an der Eyach zur Gartenschau 2023 in Balingen – Abschnitt Nord“ (Anlage 15 zur Vorlage) und auf den Erläuterungsbericht zum wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren (Anlage 10 zur Vorlage) wird verwiesen. Ebenfalls wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 20.07.2021 (Lfd.°Nr.°04/9) verwiesen.

	Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies hier der Fall ist, muss durch die Baurechtsbehörde geprüft werden. Sollte es sich um einen Bebauungsplan handeln, welcher in den Anwendungsbereich des §78 Abs. 3 WHG fällt, sind außerdem die dort genannten ausdrücklichen Abwägungsbelange (u.a. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger und hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.	
	Darüber hinaus sei angemerkt, dass eine Betroffenheit gleichwohl auch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst planen und bauen etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.	Kenntnisnahme
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.	Die Anregung wurde Berücksichtigt, das Risikogebiet HQextrem wurde nachrichtlich im Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Verweis auf den zeichnerischen Teil sowie auf Kapitel B „nachrichtliche Übernahme / Vermerke / Kennzeichnungen / Hinweise“ der planungsrechtlichen Festsetzungen.

02	**Regierungspräsidium Freiburg** **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Schreiben vom 05.07.2021	
02/1	**Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine	Kenntnisnahme
02/2	**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	Kenntnisnahme
02/3	**Hinweise, Anregungen oder Bedenken**	
	Geotechnik Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 14.08.2018 (LGRB-Az. 2511 // 18-07245) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:	Im Rahmen der Vorplanungen zur Gartenschau 2023 wurde für den Bereich Karlstraße-Aktivpark-Tennisanlagen-Hindenburgstraße eine Baugrunduntersuchung durch das Ingenieurbüro GeoTerton durchgeführt. Das Baugrundgutach-

	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	ten ist Anlage 14 zur Vorlage.
	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation, welche von Auenlehm sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überdeckt werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme Die Anregung wurde berücksichtigt und in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter den Hinweisen aufgenommen.
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken Vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

03	**Regionalverband Neckar-Alb** Schreiben vom 01.07.2021	
	Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen Teile des früheren Gewerbeareals zu einer öffentlichen Grünfläche umgewidmet, die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten entlang der Hindenburgstraße und östlich der Kesselmühlstraße städtebaulich geregelt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche, gemischte Baufläche und Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“ dargestellt. Dem entsprechend wird der Bereich in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Nordöstlich des Gebiets grenzt ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) an. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem skizzierten Vorhaben.	Kenntnisnahme.
	Da das Gebiet außerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns liegt, sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen Regelungen zum Einzelhandel im Gewerbegebiet und Mischgebiet zu treffen, um eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben im Sinne des Plansatzes 2.4.3.2 Z (8) zu verhindern.	Regelungen zum Einzelhandel wurden getroffen. Der Einzelhandel wird vorliegend ausgeschlossen.
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Der Regionalverband Neckar-Alb wird am Verfahren weiter beteiligt, wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert und erhält eine Planausfertigung nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes

04	**Landratsamt Zollernalbkreis** Schreiben vom 20.07.2021	
04/1	**Vermessung / Flurneuordnung** Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/2	**Brandschutz** Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden. **ANLAGE** **Amt für Bevölkerungsschutz, Vorbeugender Brandschutz und Zentrale Aufgaben** <u>Einstufung des Bebauungsgebiets:</u> ***Auszug aus Beratungsvorlage*** *Als Art der Baulichen Nutzung soll eine öffentliche Verkehrsfläche, eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Parkanlage´, entsprechend dem bisherigen Charakter ein Mischgebiet entlang der Hindenburgstraße und ein Gewerbegebiet entlang der Kesselmühlenstraße festgesetzt werden. Ebenso soll für eine dringend benötigte Erweiterung des städtischen Bauhofs eine gewerbliche Baufläche in nordöstlicher Fortsetzung des Bestandsgeländes festgelegt werden.* **Nebenbestimmungen**	Kenntnisnahme.
	1. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen.	Brandschutzbestimmungen und brandschutztechnische Gutachten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und werden auf Ebene der grundstücksbezogenen Baugenehmigungen behandelt und geprüft.
	2. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnung und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.	
	3. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.	Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.
	4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über	Öffentliche Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur errichtet. Zufahren

	Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.	auf privaten Grundstücken sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beurteilen. Die VwV Feuerwehrflächen fließt im Rahmen der Baugenehmigung in die grundstücksbezogene Planung auf Ebene der Baugenehmigung ein.
04/3	**Straßenbaurecht** Die Erschließung ist bereits über einen vorhandenen Kreisverkehr eingerichtet und für die geplante Nutzung ausreichend. Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen verwiesen, welches von uns in Kenntnis gesetzt wird. Es werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme Verweis auf Lfd. Nr. 01/2
04/4	**Gewerbeaufsicht** Wir können keine Stellungnahme abgeben, da die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind. Es müssen noch folgende bzw. die in der Anlage aufgeführten Unterlagen nachgereicht werden: Lageplan mit eindeutiger Kennzeichnung, in welchem Bereich die Erweiterungsfläche für den Bauhof geplant ist.	Zum aktuellen Zeitpunkt kann keine Aussage zu einer zukünftigen Erweiterung des Bauhofs gemacht werden. Die Festlegung der Bauhoferweiterungsfläche erfolgt nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Erweiterung des Bauhofs soll in einem eigenständigen Verfahren nach dem Jahr der Gartenschau 2023 geprüft werden.
04/5	**Abfallwirtschaft** Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit - die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt, - die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, - das Durchfahrtprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, - es sich um Durchfahrtstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt, - bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können, - Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. <u>Sonstige Hinweise:</u> Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Gewerbebetriebe/Anwohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	Kenntnisnahme. Die Anregungen werden Beachtet und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
04/6	**Natur- und Denkmalschutz** Hinsichtlich der Bebauungsplanung „Hindenburgstraße“ vorgelegten Unterlagen gibt es nach wie vor Unstimmigkeiten. Die Artkartierung, die im Zusammenhang mit der „Land-	Eine vorausgegangene Stellungnahme der Naturschutzbehörde zum vorliegenden Bebauungsplan liegt nicht vor. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht eine überschlägige Erfassung des Ar-

	schaftsachse Nord“ erhoben wurden, decken den Planungsraum „Hindenburgstraße“ nur zu einem geringen Teil und nur randlich ab. Verglichen wurden hierzu die vorgelegten Dokumente „A1 – Ergebnisse der Brutvogelkartierung Landschaftsachse Nord.pdf“ und „A2 – Ergebnisse er Fledermauskartierung Landschaftsachse Nord.pdf“ und 2019_11_12_Landschaftspflgerischer Begleitplan_LA Nord.pdf mit dem Dokument „Anlage_1_Lageplan_Hindenburgstr.pdf“ Nach Auswertung dieser Unterlagen wurden die Flurstücke 3435/2, 3434/2 und 3371/1 nicht in den Untersuchungsraum einbezogen. Die Flurstücke 3431/1, 3435/1, 3436, 3437, 3440, 3441 und 3442 wurden nur randlich begleitend zur Eyach erfasst. **Somit muss die UNB derzeit davon ausgehen, dass die vorgelegten Unterlagen leider nach wie vor unvollständig sind.** Wir hatten bereits in der Stellungnahme vom 28.05.2021 darauf hingewiesen, dass für das Gebiet bisher lediglich im Jahr 2019 eine überschlägige Erfassung des vorhandenen Artenspektrums durchgeführt wurde. Bei einem genauen Vergleich fällt nun auf, dass die oben genannten Areale zum Teil noch gar nicht untersucht wurden. Im hier zur Beurteilung vorliegenden Plangebiet befinden bzw. befanden sich ursprünglich auch Gehölze, die grundsätzlich von streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten u.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden konnten. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass die betroffen Gebäudestrukturen Rast- oder Ruhestätten von Vogel- oder Fledermausarten sind bzw. waren. Um den vorliegenden Bebauungsplan fachlich und auch artenschutzrechtlich beurteilen zu können, bitten wir um Übermittlung der Unterlagen, die auch die oben genannten Flurstücke umfassen. Gegebenenfalls sind auch Nacherfassungen notwendig oder es kommt eine worst-case-Betrachtung in Frage. Nochmals bitten wir um die Übermittlung des von der Stadt Balingen genannten begleitenden Monitorings.	tenspektrums erfolgt, sondern es wurde ein vollumfängliches artenschutzrechtliches Gutachten zur Gartenschau 2023 LA Nord erstellt (Stand 12.11.2019, Planstatt Senner/Überlingen). Der Untersuchungsraum der Artenkartierung umfasst alle der Eyach zugewandten Freiflächen inkl. Gebäudehüllen auf den Flst. 3435/1, 3436, 3437, 3440 und 3441. Das Flst. 3431/1 ist nicht Teil des Bebauungsplans, Flst. 3442 wurde vollflächig erfasst. Gemäß ergänzend durchgeführter Ortsbegehung befinden sich, außer bei Flst. 3442, auf den von der Eyach abgewandten Freiflächen der o.g. bebauten Grundstücke und den Flst. 3435/2, 3434/2 und 3371/1 keine Vegetationsstrukturen, die als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten geeignet sind oder Hinweise auf deren Vorkommen geben. Es handelt sich entweder um vollständig versiegelten Belags- bzw. Nebenanlagenbestand, oder um kleinteilig gärtnerisch intensiv unterhaltene Rasen- und Ziergehölzflächen jüngeren Alters. Das Flst. 3442 wurde ganz entsiegelt, die darin vorh. Freiflächen sind erhalten und durch neue Grünanlagen ergänzt. Das Gutachten ist Anlage zum Bebauungsplan. Im Ergebnis konnten im o.g. Untersuchungsraum einschl. Bestandsgebäude keine nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten oder der Roten Listen als Brutvogel kartiert werden. Relevante Gehölzstrukturen werden durch die bauleitplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten nicht berührt. Einige streng geschützte Fledermausarten nutzen das Gebiet entlang der Eyach zur Jagd. Hinweise einer festen Quartierbindung - wie bei Wochenstuben oder Winterquartieren – ergaben sich im Rahmen des Gutachtens nicht, sodass entspr. Quartiere im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden können. Einzelvorkommen an Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht ganz auszuschließen. Dazu gibt das Artenschutzgutachten Vermeidungsmaßnahmen vor, die im Bebauungsplan entspr. übernommen sind. Unter Einhaltung der Maßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden. Eine worst-case-Betrachtung ist demnach nicht angezeigt und entfällt. Berücksichtigung: Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) Gartenschau Balingen 2023 Landschaftsachse Nord (Stand 12.11.2019, Planstatt Senner/Überlingen) wurde am 08.06.2021 an das Landratsamt ZAK übermittelt. Das darin genannte Monitoring erfolgt im Rahmen des planfestgestellten, östlich angrenzenden Teil der Gartenschau 2023 Landschaftsachse Nord (vgl. LBP 2019, Kap. 6, bzw. Artenschutzgutachten 2019, S.45f / V2).
04/7	**Wasser- und Bodenschutz** Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Kenntnisnahme
04/8	**Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)** Hinsichtlich des Planentwurfs ergeht der Hinweis auf folgende Flächen, die im Bodenschutzkataster geführt werden: 3434/1 – Altstandort „4350 - AS Bosch-Dienst, Ernst	Die Altstandorte sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs gekennzeichnet und unter Kapitel B „Nachrichtliche Übernahme / Vermerke / Kennzeichnungen / Hinweise“ der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenom-

	Lorch KG“ Fallgruppe B- Entsorgungsrelevanz. Bei Erdarbeiten ist auf potentiell entsorgungsrelevantes Material zu achten. 3434/2 – Altstandort „4351 – AS Spedition, Kesselmühlenstraße 7“ Fallgruppe B-Neubewertung bei Nutzungsänderung. Die Umnutzung der Fläche von der gewerblichen zu einer sensibleren Nutzungsform (z.B. Wohnraum) ist fachtechnisch zu prüfen. 3442 – Altstandort „3478 - AS Bauunternehmen mit Tankanlage Mauthe TF1“ Fallgruppe B-Neubewertung bei Änderung der Exposition. Die Exposition der relevanten Bodenmaterialien gegenüber Boden, Grundwasser oder Mensch ist durch eine abdichtende Schicht gehemmt. Die Abdichtung ist zu erhalten und darf nicht durch Bebauung, unsachgemäße Bepflanzung oder Erdarbeiten gestört werden.	men. Im Bereich des Altstandortes „3478 - AS Bauunternehmen mit Tankanlage Mauthe“, auf dem Flurstück 3442, wurde darüber hinaus eine Orientierende Untersuchung (Anlage 8 zur Vorlage) sowie eine Bausubstanz- und Untergrunduntersuchung (Anlage 9 zur Vorlage) durchgeführt.
04/9	**Oberirdische Gewässer** Das Plangebiet „Hindenburgstraße“ befindet sich nach Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg im HQ_{100} und HQ_{EXTREM} Überschwemmungsgebiet der Eyach. Durch die wasserrechtlich planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen (Planfeststellungs-beschluss vom 24.04.2020, Gartenschau 2023, Achse Nord) an der Eyach und deren Umfeld verändert sich das Überschwemmungsgebiet maßgeblich. An dieser Stelle verweisen wir auf den im Rahmen der Planfeststellung für die Gartenschau Landschaftsachse Nord erstellten hydrologischen Bericht vom Ingenieurbüro Heberle und die fachtechnische Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, in dem auch das Areal Hindenburgstraße berücksichtigt wurde. Demgemäß ist nach Umsetzung der Wasserbau- und Hochwasserschutzmaßnahmen die HQ_{100}-Betroffenheit des Plangebiets nicht mehr gegeben. Dies ist bei der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Das hydraulische Gutachten „Hydraulische Berechnungen an der Eyach zur Gartenschau 2023 in Balingen – Abschnitt Nord“ ist Anlage 15 zur Vorlage.
04/10	**Niederschlagswasserbeseitigung** Der Umgang mit Niederschlagswasser der bestehenden Bebauung in der Hindenburgstr. / Kesselmühlenstr. widerspricht dem Grundsatz zur dezentralen Beseitigung, genießt jedoch Bestandsschutz. Für die Niederschlagswasserbeseitigung über die Kanalisation ist die Stadt Balingen zuständig. Sollten Gebäude neu errichtet werden, so ist eine dezentrale Beseitigung des schadlosen Regenwassers anzustreben, um den Fremdwasseranteil der Kläranlage zu mindern. Wir regen an, im weiteren Verfahren auf eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung hinzuarbeiten. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff.1 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999“ ist eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung im künftig ausgewiesenen Mischgebiet erlaubnisfrei, im Gewerbegebiet hingegen erlaubnispflichtig.	Kenntnisnahme Die Anregung wird beachtet. Bei Neubebauungen wird auf eine dezentrale Beseitigung des schadlosen Regenwassers hingewirkt. Kenntnisnahme

05	**Polizeipräsidium Reutlingen, Referat Prävention** Schreiben vom 06.07.2021	

	Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Hindenburgstraße" in Balingen **Gelände der Gartenschau** Zum Bebauungsplan "Hindenburgstraße" in Balingen habe ich folgende Anregung vorzubringen: Die Stadt Balingen beabsichtigt als eines der Kernprojekte der Gartenschau Balingen den Rückbau und die Umgestaltung eines früheren Gewerbeareals. Durch eine neu gestaltete Grünfläche soll der Übergang zur freien Landschaft aufgewertet werden. Im Rahmen der Kampagne „Städtebau und Kriminalprävention“ bieten wir für Ihr Planungsvorhabens unsere Unterstützung an und stehen Ihnen für konkrete Fragen zur Ausgestaltung einzelner Projekte wie zum Beispiel der Gestaltung von Spielplätzen, Fahrradabstellplätzen oder auch zu Fragen zur Beleuchtung von Freiflächen, Parkplätze usw. … sehr gerne zur Verfügung. Die frühe Beteiligung an der Bauleitplanung ist seitens des Polizeipräsidiums Reutlingen sehr zu begrüßen, da in dieser Planungsphase kriminalpräventive Belange problemlos in die weitere Planung eingebracht und umgesetzt werden können. Für die bevorstehende Gartenschau beraten wir Sie auch gerne bezüglich sinnvoller Maßnahmen zum Thema Einbruchschutz, auf Wunsch erhalten Sie bereits jetzt konkrete Informationen zu mechanischen und elektronischen Sicherungsmöglichkeiten. Wir empfehlen die Weitergabe dieser Information auch an die Veranstalter der Gartenschau 2023. Ich möchte Sie bitten, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Stadt Balingen bedankt sich für das Beratungsangebot. Das Angebot wurde an den Eigenbetrieb Gartenschau weitergeleitet. Das Polizeipräsidium Reutlingen wird am weiteren Verfahren beteiligt.

06	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung** Schreiben vom: 31.05.2021	
	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Der Zweckverband Bodensee Wasserversorgung wird am Verfahren nicht weiter beteiligt.

07	**Netze BW GmbH, Netzentwicklung Süd** Schreiben vom 07.06.2021	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Netze BW GmbH Netzentwicklung Süd wird am Verfahren nicht weiter beteiligt.

08	**Netze BW GmbH, Externe Planungsverfahren** Schreiben vom 31.05.2021	
	im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum	Kenntnisnahme

	Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	 Die Netze BW GmbH Externe Planungsverfahren wird am Verfahren nicht weiter beteiligt.

09	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben vom 28.05.2021	
	Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Kabeltrassenlagen. Diese sind über unsere Planauskunft zu erfahren. Planauskunft.Suedwest@telekom.de. 	Kenntnisnahme

10	**terranets bw GmbH** Schreiben vom 28.05.2021	
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes **(gilt nur für rot markierten Bereich)** liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH so, dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die terranets bw GmbH wird am Verfahren nicht weiter beteiligt.

	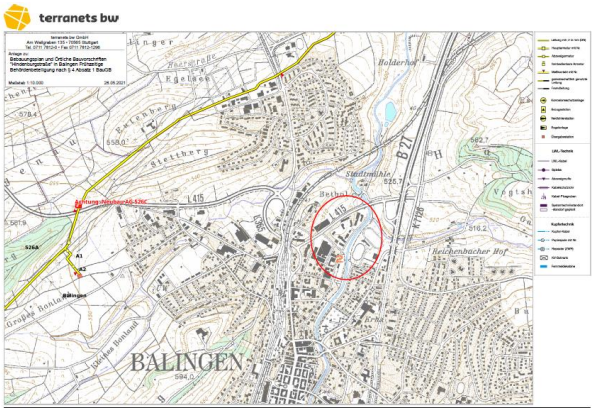	

11	**TransnetBW GmbH** Schreiben vom 28.05.2021	
	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hindenburgstraße“ in Balingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

12	**Vodafone BW GmbH** Schreiben vom 12.07.2021	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung (Anlage1). Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebaulastträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebaulastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebaulastträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitver-	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

	längerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.	

13	**Stadtwerke Balingen** Schreiben vom 11.06.2021	
	Bezüglich der Planung der Gartenschau 2023 sind die Stadtwerke Balingen im laufenden Austausch mit dem Stadtplanungsamt. Die Versorgung wird im Zuge der Bebauung erfolgen.	Kenntnisnahme

14	**Amt für öffentliche Ordnung - Straßenverkehrsbehörde** Schreiben vom 06.07.2021	
	Nach Anhörung des Polizeipräsidiums Reutlingen bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde folgende Bedenken.	Kenntnisnahme
	Die beabsichtigte Fahrbahnbreite ist gemäß den vorliegenden Unterlagen auf 4,00 m (im Bereich von Flurstück 3440) bis 4,50 m beschränkt. Hinsichtlich einer Fahrbahnbreite von 4,50 m (und weniger) ist § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Haltverbot an engen Straßenstellen) bzw. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO (Parkverbot vor Grundstücksein-/-ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch gegenüber) einschlägig. Somit dürften in diesem Teilstück der Hindenburgstraße keine Fahrzeuge mehr auf der Fahrbahn parken. In diesem Bereich herrscht jedoch aufgrund der Mehrfamilienhäuser sowie eines nahen Gewerbebetriebs ein nicht unerheblicher Parkdruck. Im Weiteren wird in der RASt 06 dargestellt, über welche Fahrbahnbreiten z. B. eine Anliegerstraße oder Wohnstraße (ES V) verfügen kann. Hier finden u. a. Bewegungsspielräume zwischen Fahrzeugen ebenso Beachtung wie auch die Nutzung des Gebiets (Wohnzwecke), Verkehrsstärken und Nutzungsansprüche (Aufenthalt, Parken). So sollte auch bspw. der Begegnungsverkehr zwischen Pkw und Müllfahrzeug in die Planung miteinbezogen werden. Es stellt sich die Frage, wie dieser Bereich künftig deklariert sein soll. Tempo-30 Zone oder verkehrsberuhigter Bereich? Eine klare bauliche Ausgestaltung hinsichtlich von Vorfahrts- / Vorrangregelungen sollte umgesetzt werden.	Die Hindenburgstraße besitzt bereits heute den Charakter einer Anliegerstraße. Infolge der neuen Erschließungssituation des Bauhofs (über den Kreisverkehr Auf Jauchen) und der Neuorganisation der Eyachauen (ehemalig Konversionsfläche Hahn und Schnekenburger Areal) incl. Rückbau der Hindenburgstraße, soll diese zukünftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Es ist vorgesehen, innerhalb des Geltungsbereichs, die Hindenburgstraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich – Anliegerstraße“ festzusetzten. Auf die Eintragungen im zeichnerischen Teil und in den planungsrechtlichen Festsetzungen Kapitel 6 „Verkehrsflächen“ wird verwiesen. Um Begegnungsverkehr zwischen größeren Fahrzeugen zu ermöglichen, wird im Bereich der Kreuzung Hindenburgstraße / Kesselmühlenstraße eine Ausweichfläche berücksichtigt. Der ruhende Verkehr soll vorrangig auf privaten Flächen untergebracht werden. Abweichend davon existieren mehrere Parkplätze entlang des südlichen Verlaufs der Hindenburgstraße sowie ein kostenfreies Parkhaus in der Alten Hechinger Straße (Flst. Nr.122), in rund 650 m Entfernung. Die vorhandenen Gewerbebetriebe müssen entsprechend ihrer Stellplatzverpflichtung für ausreichend Parkplätze sorgen. Zur Deckung der Stellplatzverpflichtung wird das Flurstück 3434/1, 3426/1 und 3371 als Parkplatz genutzt.

15	**Stadtkämmerei – Abgabenwesen** Schreiben vom 09.07.2021	
	Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hindenburgstraße“ in Balingen, Aufstellungsbeschluss, Ihr Schreiben v. 28.05.2021 Der Planbereich liegt im Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet nördlich der Hindenburgstraße“. Da laut Satzungsbeschluss das umfassende Sanierungsverfahren angewendet wird, können für die Herstellung der Hindenburgstraße keine Erschließungsbeiträge entstehen. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich bisher nach § 34 BauGB. Sollten durch den Bebauungsplan mehr Vollgeschosse zulässig werden, als bisher möglich waren, müssen Anschlussbeiträge nachveranlagt werden.	Kenntnisnahme

16	**Zweckverband Wasserreinigung Balingen** Schreiben vom 31.05.2021	
	Im Bereich des in Fließrichtung rechten Eyachufers (Stadionseite) ist der Verbandssammler des ZAB verlegt. Sobald Maßnahme im Bereich des Sammlers (übliches Leitungsrecht 1,5 m links und rechts der Sammlerachse) notwendig sind ist eine Erlaubnis 7 Abstimmung mit dem ZAB einzuholen! Dies betrifft auch besonders die Widerlager der neuen Fußgängerbrücke sowie grundsätzlich alle Veränderungen an der Geländeoberkante (Schachtdeckel höher oder tiefer setzen)!	Der Bereich des Verbandssammlers liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Durch die vorliegende Planung ist der Sammler nicht tangiert.

Balingen,

S. Stengel